

## **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg am 18.12.2001 folgende

### **SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

#### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Dillenburg".

Die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles, nämlich

Dillenburg  
Dillenburg Donsbach  
Dillenburg Eibach  
Dillenburg Frohnhausen  
Dillenburg Manderbach  
Dillenburg Nanzenbach  
Dillenburg Niederscheld  
Dillenburg Oberscheld.

(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

#### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

#### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dillenburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Dillenburg zur Verfügung stehen. Führungskräfte nach § 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Dillenburg sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer / bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Über die körperliche Tauglichkeit wird ein ärztliches Attest nach arbeitsmedizinischer Untersuchung verlangt.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der / die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die

gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.

(3) Der Magistrat kann einen / eine Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Ausbildungsveranstaltungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Übungsbetrieb eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein / eine Angehörige/r der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss der betroffenen Feuerwehr, ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis,
- c) einen schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen, der mündliche Verweis unter Zeugen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dillenburg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Dillenburg" und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Dillenburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung, die die Zustimmung des Wehrführerausschusses benötigt.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dillenburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den

Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer / die Wehrführerin, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bedienen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart / Die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und wird nach Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses in der gemeinsamen Hauptversammlung durch die Mitglieder der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§ 11**

### **Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, Stellv. Stadtbrandinspektor / Stellv. Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, Stellv. Wehrführer / Stellv. Wehrführerin**

(1) Der Leiter / Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillenburg ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

(2) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillenburg (§ 15) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillenburg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann und keine weiteren Führungsaufgaben in einer Stadtteilfeuerwehr wahrnimmt.

(5) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Dillenburg ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer / die Wehrführerin und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet unter Beachtung des Abs. 4, nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung, statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird.

(7) Der Magistrat hat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der

Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors / einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Dillenburg ernannt.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

(9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / Die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).

(10) Der stellvertretende Wehrführer / Die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(11) Für den Wehrführer / Die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(12) Erfüllt der Gewählte / die Gewählte nicht die Lehrgangsvoraussetzungen, so kann er / sie zunächst kommissarisch beauftragt werden. Der / Die Gewählte muss sich verpflichten, innerhalb einer Frist von zwei Jahren die notwendigen Lehrgänge nachzuholen.

## **§ 12**

### **Feuerwehrausschuss / -ausschüsse**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dillenburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzendem/ Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus mindestens 3, höchstens 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.

(3.1) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.

(3.2) Die Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

~~(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Einsatzabteilung gewählten Mitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird durch den Feuerwehrausschuss ein kommissarischer Vertreter / eine kommissarische Vertreterin berufen. Die Wahl des Ersatzmannes / der Ersatzfrau erfolgt für den Zeitraum, für den das ausgeschiedene Mitglied des Feuerwehrausschusses gewählt war.~~

(4) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13 Wehrführerausschuss**

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### **§ 14 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, oder des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben oder öffentlich bekannt zu machen.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3.1 und 3.2 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 15**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin sowie deren Stellvertreter/in, des Wehrführers / der Wehrführerin sowie deren Stellvertreter/in, des/r Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden



Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für den Feuerwehrausschuss werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann auf Antrag durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und eine Mehrheit findet.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, der Wehrführer /-innen und der stellvertretenden Wehrführer /-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 17 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg vom 07.05.1992 außer Kraft.